

# Förderrichtlinien des Deutsch-Griechischen Jugendwerks

---

*Die Förderrichtlinien gelten mit Wirkung vom 1. April 2021*

## Präambel

Das Deutsch-Griechische Jugendwerk (DGJW) wurde von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik durch das „Abkommen über das Deutsch-Griechische Jugendwerk“ vom 4. Juli 2019 als regierungsunabhängige internationale Organisation errichtet.

Das DGJW ist der europäischen Idee verpflichtet und hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen allen jungen Menschen und den für die Jugendarbeit Verantwortlichen in beiden Staaten zu vertiefen.

Das DGJW verfügt über einen gemeinsamen Fonds, der jährlich zu gleichen Teilen von beiden Regierungen gespeist wird. Diesem Fonds können ferner Drittmittel zufließen. Aus dem Fonds sind alle Ausgaben des DGJW zu leisten.

Diese Richtlinien sind so eng wie nötig gefasst. Sie sollen eindeutig sein und gleichzeitig so offen und flexibel wie möglich, um auch innovative Ideen mit einschließen zu können. Die Richtlinien legen die Voraussetzungen fest, unter denen das DGJW Projekte unterstützt.

## 1. Allgemeine Grundsätze

### 1.1 Ziele des DGJW

Das DGJW verfolgt das Ziel, den bestehenden Jugendaustausch zwischen Deutschland und Griechenland zu erweitern, zu vertiefen und neue Initiativen zu ermöglichen. Damit sollen das Verständnis füreinander verbessert, Vorurteile überwunden, Versöhnung ermöglicht und die Möglichkeit für junge Menschen aus Deutschland und Griechenland eröffnet werden, die Zukunft Europas gemeinsam zu gestalten. Zu diesem Zweck trägt es zur Vermittlung der Kultur und Sprache des Partnerlandes bei, fördert das interkulturelle Lernen, das gegenseitige Kennenlernen, setzt sich für Diversität und Chancengerechtigkeit ein und unterstützt gemeinsame Projekte für bürgerschaftliches Engagement.

Das DGJW will mit der Förderung deutsch-griechischer Zusammenarbeit im Bereich der Jugend dazu beitragen, dass junge Menschen aus allen Regionen Deutschlands und Griechenlands die Möglichkeit erhalten, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre sozialen und sprachlichen Kompetenzen zu erweitern und sich in Staat und Gesellschaft verantwortungsvoll einzubringen. Bei allen Projekten, die das Jugendwerk fördert, wird die partnerschaftliche Mitwirkung und Eigenverantwortung der jungen Menschen erwartet. Sie sollen so u.a. sprachlich befähigt werden, die entstandenen Kontakte selbst weiter zu entwickeln, um auf diese Weise zu einer dauerhaften Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten beizutragen.

In diesem Sinne informiert und berät das DGJW an der deutsch-griechischen Zusammenarbeit interessierte Träger und Einzelpersonen bei der Umsetzung ihrer Projektideen, Partnerfindung, Vernetzung und der Antragsstellung.

### 1.2 Aufgaben des DGJW

In Hinblick auf diese Ziele fördert und unterstützt das Jugendwerk Jugendaustausch freie und öffentliche Träger in den Bereichen:

- außerschulischer Austausch,
- schulischer Austausch und Austausch von Lehrkräften nach den jeweiligen nationalen Regelungen,
- Austausch von jugendlichen Freiwilligen,
- gemeinsame Fahrten zu Stätten und Institutionen des kulturellen Erbes des jeweiligen Staates,
- gemeinsame Gedenkstättenfahrten zu Märtyrerstädten und -dörfern in Griechenland und Orten der Erinnerung an den nationalsozialistischen Holocaust in Deutschland.

und den Austausch von Fachkräften der Jugendhilfe, durch Zuschüsse an Einzelträger und Zentralstellen. Außerdem berät das DGJW freie und öffentliche Träger des Jugendaustausches bei der Weiterentwicklung und fördert die Weiterbildung der hierfür verantwortlichen Fachkräfte.

Um den Erwartungen und Bedürfnissen junger Menschen gerecht zu werden, unterhalten das DGJW und seine Partner im deutsch-griechischen Jugendaustausch einen kontinuierlichen Dialog.

### 1.3 Programmarten

#### 1.3.1 Jugendaustausch

Gefördert werden können folgende Formate des Jugendaustausches:

- Gemeinsame bilaterale Programme mit Begegnungscharakter (Jugendbegegnungen, Schulaustausche)
- Gemeinsame bilaterale Projekte wie Seminare über politische, gesellschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche und geschichtliche Themen, insbesondere zu Geschichte, Gegenwart und Zukunft der gegenseitigen Beziehungen und Zusammenarbeit
- Gemeinsame Projekte zur Erweiterung des Wissens über das Partnerland
- Gemeinsame Projekte auf dem Gebiet der kulturellen und sportlichen Jugendbildung
- Gemeinsame Projekte zur beruflichen Orientierung
- Freiwillige gemeinsame Arbeit zur Erfüllung am Gemeinwohl orientierter sozialer und ökologischer Aufgaben
- Gemeinsame Jugendbegegnungen im Rahmen von Partnerschaften und der Zusammenarbeit zwischen Städten und anderen Gebietskörperschaften

#### 1.3.2 Fachprogramme

Gefördert werden können Fachprogramme zur Intensivierung und Qualifizierung der Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen des Jugendaustausches, insbesondere:

- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen freier und öffentlicher Träger für alle beteiligten Fachkräfte des Jugendaustausches
- Trägerkonferenzen zur Auswertung, Vorbereitung und Durchführung von Angeboten des deutsch-griechischen Jugendaustausches und der Zusammenarbeit sowie zur Anbahnung neuer Kontakte und Partnerschaften

#### 1.3.3 Trilaterale Projekte

Das DGJW kann trilaterale Projekte fördern, an denen junge Menschen, Fachkräfte oder Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Jugendaustausches aus dritten

Staaten teilnehmen. Für diese Projekte gelten die gleichen Bedingungen wie für bilaterale Projekte. Die Tagessätze können in Deutschland und Griechenland für alle Teilnehmenden, im Drittland nur für die Teilnehmenden aus Deutschland und Griechenland gewährt werden. Ein Fahrtkostenzuschuss kann nur für Teilnehmende aus Deutschland und Griechenland gewährt werden.

#### 1.3.4 Praktika und Hospitationen

Gefördert werden können individuelle Aufenthalte im Partnerland zum Zweck der Berufsorientierung, -vorbereitung oder -bildung (Praktika) sowie mit dem Ziel, die Arbeitsabläufe in der Partnereinrichtung kennenzulernen (Hospitationen). Praktika und Hospitationen dürfen nicht Teil der Ausbildung sein oder der Erwerbstätigkeit dienen. Von diesem Aufenthalt können maximal 30 Tage gefördert werden.

#### 1.3.5 Kleinaktivitäten

Aktivitäten, die gemäß diesen Richtlinien nicht als Jugendbegegnung oder Fachkräfteprogramm beantragt werden können, aber dem deutsch-griechischen Jugendaustausch in besonderer Weise dienen, können mit einem Zuschuss von höchstens 1.000 € gefördert werden. Mindestens 10% der Gesamtausgaben sind aus Eigenmitteln zu finanzieren.

#### 1.3.6 Wettbewerbe, die der Realisierung der Ziele des DGJW dienen

#### 1.3.7 Welche Projekte können nicht gefördert werden?

- Studium und wissenschaftlicher Austausch  
Das DGJW fördert nicht den Austausch zu Zwecken des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit.
- Kommerzielle und touristische Projekte  
Projekte, die kommerziellen Zwecken oder überwiegend der Erholung und der Touristik dienen, werden nicht gefördert.
- Baumaßnahmen  
Es werden keine Zuschüsse zu Bau, Erwerb, Einrichtung oder Bauerhaltung von Stätten der Jugendbildung und Jugendbegegnung gewährt.
- Multilaterale Projekte, d. h. Projekte, an denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus insgesamt mehr als drei Ländern teilnehmen.

#### 1.4 Leitlinien der Förderung

Die Förderung des DGJW orientiert sich an den Grundsätzen der Gegenseitigkeit, Ausgewogenheit und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Das Konzept der Projekte soll so gestaltet sein, dass es die Begegnung und das Kennenlernen zwischen jungen Menschen aus Deutschland und Griechenland

ermöglicht. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des diversitätsbewussten und inklusiven Austausches besonders verwirklicht werden und die Gruppe junger Menschen aus Deutschland und Griechenland ein gemeinsames Programm gestalten. Das Projekt soll die Integration aller Teilnehmenden ermöglichen und einen Rahmen dafür schaffen, die gesellschaftlichen und historisch kulturellen Gegebenheiten im Partnerland kennenzulernen.

Das Programm der Begegnung ist vorzulegen. Gemeinsam mit dem Antrag spiegelt es den gemeinschaftlichen Charakter der Begegnung und die gleichberechtigte Beteiligung aller Teilnehmenden aus den Partnerländern wider.

Art und Inhalt des Projekts orientieren sich an den Zielen des DGJW und gewährleisten die Mitwirkung der jungen Teilnehmenden auch bei der Vor- und Nachbereitung.

Die verantwortlichen Leitungspersonen müssen die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zu Initiative und Mitarbeit in der Begegnung zu motivieren, und Kompetenzen für die Leitung von internationalen Projekten mit jungen Menschen mitbringen.

Die Antragstellenden haben sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden für die Dauer des Projekts ausreichend gegen die Risiken von Unfall, Krankheit, Haftpflicht- und Schadensersatzansprüchen versichert sind. Mit einer Förderung durch das DGJW ist keine Leistungspflicht des DGJW im Versicherungsfall oder in sonstigen Fällen verbunden.

Das DGJW wendet sich uneingeschränkt an alle jungen Menschen in Deutschland und Griechenland im Alter von 12 Jahren bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres und die für die Jugendarbeit Verantwortlichen in beiden Staaten. Hierbei kooperiert das DGJW partnerschaftlich auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips mit Zentralstellen und Einzelträgern.

Das Jugendwerk kann selbst Maßnahmen durchführen, wenn eine bestimmte Aufgabe durch andere Träger nicht erfüllt werden kann.

Das Jugendwerk kann Projekte in Kooperation durchführen, die von anderer Seite vorgeschlagen werden, wenn diese seiner Aufgabe entsprechen und von gemeinsamem Interesse sind.

## **2. Förderrahmen**

### **2.1 Teilnehmende**

An den Austauschprojekten, die durch das DGJW gefördert werden, können junge Menschen von 12 Jahren bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres teilnehmen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland oder Griechenland haben (Wohnortprinzip).

Ausgenommen von dieser Altersgrenze sind Begleitpersonen und die Teilnehmenden an bilateralen Fachkräfteprogrammen. An den Fachkräfteprogrammen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Fachkräfte des Jugendaustauschs, Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter und weitere Akteure der internationalen Jugendarbeit teilnehmen.

Ausnahmen vom Mindestalter sind möglich, wenn das Leitungspersonal mit dieser Altersgruppe vertraut ist und die Teilnahme an dem Projekt begründet ist.

Die Anzahl der Teilnehmenden aus beiden Staaten muss in einem ausgewogenen Teilnehmendenverhältnis stehen und bei Jugendbegegnungen mindestens 5 Teilnehmende je Partnerland betragen.

Die Anzahl der mitwirkenden Leitungs- und Begleitpersonen muss sich an der Zielgruppe orientieren und in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmendenzahl stehen.

## 2.2 Dauer der Projekte

Die Dauer der Jugendaustauschprojekte soll mindestens 5 und höchstens

30 Programmtage betragen. An- und/oder Abreisetag können als Programmtag anerkannt werden, wenn teiltätig ein gemeinsames Programm stattfindet.

Die Höchstdauer von Vor- und Nachbereitungstreffen der Begleitpersonen im Partnerland beträgt jeweils 3 Programmtage.

Die Dauer der Fachkräfteprogramme soll mindestens 4 Programmtage und maximal 30 Programmtage betragen. An- und/oder Abreisetag können als Programmtag anerkannt werden, wenn teiltätig ein gemeinsames Programm stattfindet.

Sofern die An- bzw. Abreise jeweils länger als 24 Stunden dauert, kann jeweils ein weiterer Reisetag anerkannt und mit 15 € bezuschusst werden.

## 3. Zuschussarten und Förderhöhen

### 3.1 Zuschussarten

Zuschüsse werden ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuschussempfängers für abgegrenzte Projekte in der Regel als Teilfinanzierung gegeben.

Über die Art der Bezuschussung wird, soweit nicht durch diese Richtlinien festgelegt, im Rahmen der Bewilligung entschieden.

### 3.1.1 Festbetragsfinanzierung

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung.

### 3.1.2 Andere Zuschussarten

Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen auf der Basis von Kosten- und Finanzierungsplänen für Projekte möglich, die im Auftrag des DGJW oder in Zusammenarbeit mit ihm durchgeführt werden, oder für Projekte freier Träger, an denen das DGJW ein besonderes fachliches Interesse hat.

### 3.2 Höhe der Festbeträge

3.2.1 Tagessätze werden bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt:

Bei Unterbringung in Familien	20 €
Bei Unterbringung in Hostels, Hotels, Zeltlagern usw.	35 €

Der Zuschuss wird insbesondere für Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Durchführung des Projekts einschließlich Honorare, Medien, Arbeitsmaterialien und Fahrten innerhalb des Programms gewährt.

### 3.2.2 Zuschüsse für Personen der Sprachmittlung, oder Sprachanimation

Pro Programmtag	Bis zu 150€
-----------------	-------------

### 3.2.3 Zuschuss zu den Fahrtkosten der Gäste

Der Fahrkostenzuschuss erfolgt als Kilometerpauschale in Höhe von 0,12 €/km pro Teilnehmenden. Grundlage für die Berechnung ist die Entfernung (Routenplaner üblich befahrene Strecke, Ausdruck ist dem Antrag beizufügen) zwischen dem Heimat- bzw. Abfahrtsort und dem Ort der Begegnung.

### 3.2.4 Zuschuss zur Vor- und Nachbereitung der Teilnehmenden

Für die Vorbereitung und Auswertung der Projekte im eigenen Land kann ein Zuschuss von bis zu 300 € je Projekt gewährt werden.

### 3.2.5 Verwaltungskostenzuschuss

Zentralstellen, die Zuschüsse des DGJW an ihre Mitgliedsorganisationen weitergeben, können einen Verwaltungskostenzuschuss beantragen.

Er beträgt 100 € für jedes im Rahmen der Sammelantragsstellung bewilligte Projekt.

### 3.3 Auszahlung der Fördermittel

Nach Bewilligung können bis zu 80 % der Bewilligungssumme abgerufen werden. Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

### 3.4 Rechtsanspruch

Die Förderungsmöglichkeiten, die das DGJW bietet, begründen in keinem Fall einen Rechtsanspruch, auch nicht im Fall einer früheren Förderung ähnlicher oder gleicher Projekte.

## **4. Antrags- und Nachweisverfahren**

### 4.1 Antragsberechtigte

Anträge können von Trägern (Einzelantragstellern und Zentralstellen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller) in Deutschland und Griechenland gestellt werden, die als juristische Person in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung von Projekten zu tragen und die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung zu erfüllen.

Sie müssen gewährleisten, dass die Mittel den Aufgaben, Zielen und Richtlinien des DGJW entsprechend sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.

### 4.2 Antragsverfahren für Schulen

#### 4.2.1 Deutsche Schulen

In Übereinstimmung mit der derzeit gültigen Regelung können deutsche Schulen einen Zuschuss zu den Programmkosten (Tagessatz nach 3.2.1) für die Gäste aus Griechenland direkt beim DGJW oder über die zuständigen Zentralstellen der Bundesländer stellen.

Die Gewährung von Zuschüssen für Teilnehmende des Schüleraustausches aus Deutschland liegen in der Zuständigkeit der Bundesländer. Es gelten daher nicht die DGJW-Förderrichtlinien, sondern die jeweiligen Förderrichtlinien der Länder. Deutsche Schulen stellen bei ihrer zuständigen Schulbehörde den Antrag für einen eventuellen Reisekostenzuschuss, einen Zuschuss zu den Aufenthaltskosten und/oder zum Taschengeld sowie eventuell für ein Vorbereitungs- und/oder Nachbereitungsseminar.

#### 4.2.2 Griechische Schulen

In Übereinstimmung mit der derzeit gültigen Regelung können griechische Schulen einen Zuschuss zu den Programmkosten (Tagessatz nach 3.2.1) für die Gäste aus



Deutschland direkt beim DGJW oder über die zuständigen Stellen beantragen, denen die Schulen unterstellt sind.

Die griechischen Schulen beantragen die Genehmigung einer Exkursion/ Reise bei der zuständigen Stelle für die Genehmigung des internationalen Schulaustauschs und im Rahmen dieser Beantragung muss die Förderung durch das DGJW angegeben werden.

#### 4.3 Verbindlichkeit der DGJW-Förderrichtlinien

Die Träger, Schulen und Zentralstellen, die die Förderung des DGJW beantragen und in Anspruch nehmen, binden sich mit der Antragstellung an die DGJW-Förderrichtlinien. Mit der Antragstellung verpflichten sie sich, bei der Durchführung des Projekts und im Nachweis die Förderrichtlinien zu beachten und besondere Bedingungen und Auflagen der Bewilligung zu erfüllen. Ausnahmen müssen vom DGJW schriftlich genehmigt sein.

Das DGJW behält sich das Recht vor, einen anteilig oder vollständig ausbezahlten Zuschussbetrag im Falle der Missachtung der Richtlinien zurückzufordern.

#### 4.4 Antragsteller

Grundsätzlich stellen die Träger beider Länder den Antrag gemeinsam. Für jedes Projekt kann nur ein Antrag beim DGJW oder der zuständigen Zentralstelle gestellt werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Träger an der Durchführung des Projektes beteiligt sind.

Die Antragsteller tragen gegenüber dem DGJW die fachlich-konzeptionelle und finanzielle Verantwortung für das Projekt.

#### 4.5 Antragsformulare

Für Anträge sind die Formblätter des DGJW zu nutzen. Jeder Antrag enthält folgende Angaben:

- Genaue Angaben über den Träger, seine Partnerorganisation und die Projektverantwortlichen
- Angaben zu den Teilnehmenden: Anzahl, Alter, Staat des ständigen Wohnsitzes
- Geplantes Programm mit Angaben zu Dauer, Zielen, Methoden und wie die Beteiligung der jungen Teilnehmenden sichergestellt wird
- Programmort(e)
- Angaben zur Vor- und Nachbereitung

- Angaben zu den voraussichtlichen Kosten des Projekts und den Einnahmen
- Informationen über die pädagogische und internationale Erfahrung und Qualifikationen der Betreuerinnen bzw. Betreuer
- Bestätigung beider Partner über die Richtigkeit der Angaben und Kenntnis der Förderrichtlinien.

#### 4.6 Antragsfristen

Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beginn des Projekts beim DGJW vorliegen. Das DGJW kann in begründeten Ausnahmefällen eine kürzere Antragsfrist zulassen. Änderungen der Rahmendaten des Projekts nach erfolgter Antragstellung sind dem DGJW unverzüglich anzuzeigen. Bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden.

#### 4.7 Bewilligung

Nach Prüfung des Antrags bewilligt das DGJW die Zuschüsse durch einen schriftlichen Bescheid.

#### 4.8 Nachweisverfahren

##### 4.8.1 Umfang des Nachweises

Dem entsprechenden Formblatt sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Sachbericht nach dem Formblatt des DGJW
- das durchgeführte Programm
- vollständig ausgefülltes Original-Formblatt „Teilnehmendenliste“ des DGJW mit eigenhändigen Unterschriften aller Teilnehmenden und Begleitpersonen
- vollständig ausgefülltes Formblatt „Belegliste“ des DGJW mit einer Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- ggf. Nachweise über die Öffentlichkeitsarbeit und Erwähnung der Förderung durch das DGJW
- Kopien der Honorarverträge für Sprachmittlung und/oder Sprachanimation
- weitere Unterlagen können darüber hinaus vom DGJW angefordert werden

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn des Projekts oder - sofern sie sich im Laufe der Durchführung des Projekts ergeben haben - im Nachweis mitzuteilen und zu begründen.

##### 4.8.2 Nachweisfristen

Der Nachweis zu einem durchgeführten Projekt ist dem DGJW so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung des Projekts, vorzulegen. Für ein Projekt, das im Dezember endet oder überjährig ist, ist der Nachweis spätestens zum 31.01. des dem Projektbeginn folgenden Jahres vorzulegen.

In Bezug auf Zentralstellen trifft das Jugendwerk gesonderte Vereinbarungen.

#### 4.9 Rückzahlung

Die verantwortlichen Träger und Zentralstellen haben die nicht verwendeten Mittel unverzüglich an das DGJW zurückzuzahlen. Ebenso sind Zuschüsse umgehend zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt wurden, oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden.

Bei Verzug der Rückzahlung werden zusätzlich zum Rückzahlungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) fällig.

### **5. Schlussbestimmungen**

Die Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre des DGJW können zur Durchführung und Umsetzung dieser Förderrichtlinien Regelungen und Durchführungsbestimmungen erlassen.

Änderungen der Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates des DGJW.

Der Aufsichtsrat des DGJW hat gemäß Artikel 7 des Abkommens über das DGJW in seiner Sitzung am 19.03.2021 diese Förderrichtlinien in der vorliegenden Fassung beschlossen.

*Die Förderrichtlinien gelten mit Wirkung vom 1. April 2021*

---